

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/95 DER KOMMISSION

vom 1. März 1995

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1077/94 und (EG) Nr. 1078/94 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der französischen und deutschen Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf die Artikel 5 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽³⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2981/94⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eröffnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3013/94⁽⁷⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eröffnet.

Um die Richtigkeit der Vorgänge und deren Kontrollen zu gewährleisten, müssen Sonderbestimmungen erlassen werden.

Die Mitgliedstaaten müssen deshalb zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der geplanten Maßnahme sowie zur Unterrichtung der Kommission alle zusätzlichen, mit den geltenden Bestimmungen im Einklang stehenden Vorschriften erlassen.

Die Kontrollregelung ist daher durch eine Bestimmung zu vervollständigen, welche Gegenstichproben zuläßt.

Das Probenahmeverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/94⁽⁹⁾, wird bei der Lieferung von Getreide angewendet ; angesichts der heute üblichen Probenahmetechniken erweist es sich jedoch bei der Übernahme von Getreide als wenig geeignet. Auf dieses

Verfahren sollte deshalb nicht mehr Bezug genommen werden.

Erfahrungsgemäß entsprechen die in Artikel 5 der Verordnungen (EG) Nr. 1077/94 und (EG) Nr. 1078/94 festgelegten Maßnahmen dem Zweck der Kontrollen, haben aber übermäßige, mit der Durchführung der Ausführmaßnahmen kaum vereinbare Verspätungen zur Folge. Daher ist die Häufigkeit der Probenahmen zu ändern und ist die Analysefrist unter Berücksichtigung der Kontrollzwecke festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1077/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Die Analyseergebnisse werden der Kommission innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 315 vom 8. 12. 1994, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 13. 12. 1994, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 13.

- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
 - einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92
- und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis ;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht

freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.“

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Die Analyseergebnisse werden der Kommission innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten :

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92
und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
- so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;
- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis ;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die

betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab ihrem Inkrafttreten auf die Brotweichweizenmengen anwendbar, die nicht im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1077/94 und (EG) Nr. 1078/94 eröffneten Ausschreibungen übernommen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission